



Aktuelle Steuer-Information 08/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld

Schulabgänger müssen sich ernsthaft um Ausbildungsplatz bemühen

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, haben Sie grundsätzlich nur noch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in Berufsausbildung befindet oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nochmals klargestellt, dass sich das Kind **ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen** muss. Im Streitfall hatte eine Schulabgängerin sowohl auf eine formelle Bewerbung bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) als auch bei den Universitäten selbst verzichtet, da ihre Durchschnittsnote im Abiturzeugnis für den beabsichtigten Studiengang Tiermedizin nicht ausreichend war. Die Auskunft der ZVS, dass ein Auslandsjahr auch ohne formelle Bewerbung als Wartezeit berücksichtigt werde, reichte dem BFH für die Gewährung von Kindergeld jedoch nicht aus. Er ging davon aus, dass ein ernsthaftes Bemühen um einen Ausbildungsplatz nicht vorgelegen und die Kindergeldkasse das Kindergeld damit zu Recht zurückgefordert hatte.

Hinweis: Beachten Sie, dass auch die Verwaltung in vergleichbaren Fällen als Nachweis für das ernsthafte Bemühen um einen Ausbildungsplatz Unterlagen über eine Bewerbung bei der ZVS fordert.

Optionsgeschäfte

Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft

Nach der noch bis Ende 2008 geltenden Rechtslage muss der Wertzuwachs bei einem Termingeschäft, beispielsweise bei einer Verkaufs- oder Kaufoption, nur dann versteuert werden, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts höchstens **zwölf Monate** beträgt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt einen Fall entschieden, in dem der Erwerber einer Kaufoption die Aufwendungen für die Anschaffung des Optionsrechts als Werbungskosten geltend gemacht hat, nachdem er die Option hatte verfallen lassen. Der BFH hat dies leider ebenfalls abgelehnt. Von steuerlich beachtlichen Termingeschäften - hierzu zählen unter anderem auch Optionsgeschäfte - gehen die Richter nur dann aus, wenn Sie als Steuerpflichtiger einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen.

Voraussetzung: Der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil darf nicht mehr als ein Jahr betragen. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind nur dann erfüllt, wenn der Optionsinhaber durch die Beendigung auch tatsächlich einen Differenzausgleich erlangt, d.h. das Basisgeschäft durchführt.

Hinweis: Bei nach dem 31.12.2008 erworbenen Rechten sind die entsprechenden Wertzuwächse auch außerhalb der bisher geltenden Haltefrist von einem Jahr steuerbar.

2. ... für Unternehmer

Auslandsgeschäftsreisen

Keine Pauschbeträge mehr für Übernachtungskosten

Bei einer Auslandsgeschäftsreise konnten bis 2007 die Übernachtungskosten in Höhe eines vom Reiseziel abhängigen Pauschbetrags als Betriebsausgaben abgezogen werden. Für die Reisekosten von Arbeitnehmern hat die Verwaltung die Pauschalregelung bereits bei der Neugestaltung des Reisekostenrechts abgeschafft. Für Auslandsgeschäftsreisen von Unternehmern hat sie nunmehr die entsprechende Folgerung gezogen. Dies bedeutet: Auch bei Selbständigen

werden **nur noch die tatsächlichen und nachgewiesenen Übernachtungskosten** als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Betriebsveräußerung

Übernahme von nicht passivierten Rückstellungen

Bei einer Betriebsveräußerung wird der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn durch Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses und des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Kapitalkontos (Differenz zwischen dem Aktivvermögen und den in der Steuerbilanz auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten) ermittelt. Einige betrieblich veranlasste Verbindlichkeiten, wie Rückstellungen für Jubiläumswendungen und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, dürfen jedoch nicht auf der Passivseite ausgewiesen werden, so dass sie im Fall einer Betriebsveräußerung auch **nicht steuermindernd berücksichtigt** werden können.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Rechtsstreit wollte das Finanzamt noch einen Schritt weitergehen. Es vertrat die Auffassung, dass bei der Berechnung des Gewinns aus einer Betriebsveräußerung vom Erwerber übernommene betriebliche Verbindlichkeiten, die in der Steuerbilanz nicht passiviert worden sind, gewinnerhöhend zum Veräußerungspreis hinzugerechnet werden müssen. Das hat der BFH erfreulicherweise abgelehnt. Daraus folgt: Wird der Verkaufspreis für die Veräußerung eines Betriebs deshalb gemindert, weil der Käufer in der Steuerbilanz nicht ausgewiesene betriebliche Schulden übernimmt, kann der Verkäufer bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nur den tatsächlich zu zahlenden Verkaufspreis ansetzen.

Hinweis: Im Fall der Freistellung von privaten Schulden des Veräußerers wird dagegen der Veräußerungsgewinn entsprechend erhöht.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Pensionszusage mit Kapitalwahlrecht

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wissen Sie, dass Sie bei Vereinbarungen über die Geschäftsführervergütung einschließlich der Altersversorgung immer das Problem der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) im Auge behalten müssen. Eine vGA darf von der

GmbH nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden und muss vom Gesellschafter zur Hälfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden.

Auch bei **Pensionszusagen** müssen besondere Kriterien beachtet werden: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt die Vereinbarung einer Altersversorgung zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erneut auf den Prüfstand gestellt. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass die Zusage den Geschäftsführer zur **Ausübung eines Kapitalwahlrechts** auf den Versorgungsfall berechtigte, und zwar lediglich unter der Voraussetzung, dass er das 65. Lebensjahr vollendet. Weder ein Ausscheiden aus dem Betrieb noch die Beendigung des Dienstverhältnisses waren Bedingung.

Nachdem der Geschäftsführer nach seinem 65. Geburtstag das Kapitalwahlrecht zugunsten einer Abfindungszahlung ausgeübt hatte, wertete das Finanzamt den gesamten Auszahlungsbetrag als vGA. Der Geschäftsführer blieb weiterhin für die GmbH tätig und erhielt laufende Dienstbezüge.

Erfreulicherweise hat der BFH das Vorliegen einer vGA abgelehnt. Nach seiner Meinung ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusagt und ihm dabei das Recht einräumt, anstelle der Altersrente eine bei Eintritt des Versorgungsfalls fällige einmalige Kapitalabfindung zu fordern. Es spielt hierbei keine Rolle, ob der Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalls weiterhin für seine GmbH tätig wird.

Hinweis: Allerdings muss das Einkommen aus der fortbestehenden Geschäftsführertätigkeit auf die Versorgungsleistung in Gestalt der Kapitalabfindung angerechnet werden. **Die Kapitalabfindung muss also entsprechend gemindert werden.** Geschieht dies nicht, liegt eine vGA insoweit vor, als bei der Ermittlung des auszahlenden Betrags die weiterhin gezahlten laufenden Gehaltszahlungen unberücksichtigt geblieben sind.

Anschaffungskosten

Bürgschaftsübernahme erhöht Beteiligung

Für Sie als Gesellschafter einer GmbH stellt sich bei der Liquidation der Gesellschaft oder bei der Veräußerung der Beteiligung die Frage, in welcher Höhe die Anschaffungskosten für die

Beteiligung steuermindernd berücksichtigt werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören nicht nur die Aufwendungen für den Erwerb der Beteiligung, sondern auch sogenannte **nachträgliche Anschaffungskosten**. Diese können beispielsweise durch eine verdeckte Einlage in die Gesellschaft entstanden sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt über die Frage entschieden, ob die Aufwendungen eines GmbH-Gesellschafters im Zusammenhang mit seiner Inanspruchnahme als Bürge zu nachträglichen Anschaffungskosten seiner GmbH-Beteiligung führen.

Der Gesellschafter hatte sich gegenüber der Bank nicht zugunsten der GmbH, sondern eines Vertragspartners der GmbH verbürgt. Die Übernahme der Bürgschaft erfolgte jedoch im **alleinigen Interesse der GmbH**, um den Verkauf von nur schwer absetzbaren Wohnungen zu fördern. Aus diesem Grund hat der BFH gefolgert, dass die Kosten, die dem Gesellschafter daraus entstehen, auch **seine Anschaffungskosten der Beteiligung erhöhen**. Dass der Gesellschafter gegenüber der GmbH auf seinen Anspruch auf Kostenersatz verzichtet hatte, werteten die Richter als Indiz für eine verdeckte Einlage.

Hinweis: In vergleichbaren Konstellationen sollte daher von Anfang an nachprüfbar dokumentiert werden, dass der Gesellschafter ausschließlich im Interesse der GmbH handelt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Direktversicherungen

Versicherungspflicht der Kapitalauszahlung ist verfassungskonform

Seit dem 01.01.2004 unterliegt auch eine **einmalige Kapitalleistung aus einer Direktversicherung** uneingeschränkt der **Beitragspflicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung, und zwar auch dann, wenn eine einmalige Kapitalzahlung von Anfang an oder vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart wurde. Über diese Gesetzesänderung musste nunmehr das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

In zwei Fällen hatten die Krankenkassen 1/120 der Kapitalleistung aus Direktversicherungen als fiktiven monatlichen Zahlbetrag einer betrieblichen Altersversorgung angesehen und hierauf Krankenversicherungsbeiträge festgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass dies mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es begründete die Entscheidung mit folgenden Argumenten:

- Es besteht **kein wesentlicher Unterschied** zwischen laufend gezahlten Versorgungsbezügen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Beide Leistungen knüpfen an das Beschäftigungsverhältnis an und sind Teil einer durch Beiträge gespeisten zusätzlichen Altersversorgung, die dem Versicherten mit dem Eintritt des Versicherungsfalls einen unmittelbaren Leistungsanspruch vermittelt. Bei beiden Leistungen tritt mit dem Versicherungsfall eine Erhöhung der Einnahmen des Versicherten ein.
- Trotz der erheblichen Belastung stellt eine auf zehn Jahre (= 120 Monate) begrenzte Beitragspflicht bei Kapitalauszahlungen keine grundlegende Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse der Betroffenen dar und ist daher **verhältnismäßig**.

Schließlich verstößt die zum 01.01.2004 in Kraft getretene Neuregelung der Beitragspflicht auf einmalige Kapitaleistungen nicht gegen den **rechtsstaatlichen Vertrauensschutz**, da ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis erst mit Wirkung für die Zukunft bestand. Die Betroffenen konnten nicht darauf vertrauen, dass einmalige Kapitaleistungen gegenüber einem fortwährenden Versorgungsbezug weiterhin bevorzugt werden. **Hinweis:** Es spielt keine Rolle, wie die Beiträge für die Direktversicherung steuer- und sozialversicherungsrechtlich behandelt worden sind.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Steuerfreistellung bis 500 € rückwirkend ab 01.01.2008

Zurzeit laufen die Beratungen zum Jahressteuergesetz 2009. Unter anderem ist vorgesehen, dass **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur **betrieblichen Gesundheitsförderung** bis zu einem **Freibetrag von 500 € jährlich** steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollen. Diese neue Steuerbefreiungsvorschrift soll bereits rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Doch welche Leistungen fallen unter die neue Regelung? Maßgeblich sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs V: Der Arbeitgeber soll seinen Beschäftigten Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen anbieten. Dazu gehören:

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen,
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,

- Abbau der psychosozialen Belastung und Förderung der Stressbewältigung am Arbeitsplatz und
- Einschränkung des Suchtmittelkonsums.

Die Steuerbefreiung soll auch für **Zuschüsse** (= Barleistungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer beansprucht werden können, die die Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen verwenden. Die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist allerdings nicht begünstigt.

Hinweis: Wird der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag von 500 € überschritten, muss der Arbeitslohn nach wie vor von den Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers abgegrenzt werden.

5. ... für Hausbesitzer

Vermietungseinkünfte

Fehlende Einkünfteerzielungsabsicht

Auch Ihre **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** sind steuerlich nur relevant, wenn Sie während der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Grundstücks die Absicht haben, einen **positiven Überschuss** zu erzielen. Ein Elternpaar hatte für jedes seiner drei Kinder eine Immobilie erworben, die von den Kindern zunächst im Rahmen eines Mietverhältnisses bewohnt und später von den Eltern auf die Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wurde. Die Bauausführung war ungewöhnlich hochwertig und in einem Fall auf die individuellen Bedürfnisse der Tochter abgestimmt, die aus privaten Gründen in unmittelbarer Nähe zu den Eltern wohnte. Auch die Wohnfläche von mehr als 350 qm war für ein Einfamilienhaus besonders groß. Da den laufenden Aufwendungen von rund 800.000 € bis zum Auslaufen des Nießbrauchsrechts der Eltern lediglich Mieteinnahmen von rund 115.000 € gegenüberstanden, lehnte das Finanzgericht Nürnberg wegen **fehlender Überschusserzielungsabsicht** eine Berücksichtigung der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ab. Dass mit dem Abschluss des Vertrags über die vorweggenommene Erbfolge etwas länger als fünf Jahre gewartet wurde, hielten die Richter für unbedeutend.

Werbungskosten

Sind von Dritten bezahlte Rechnungen abziehbar?

Zu den **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören alle **Aufwendungen zum Erwerb sowie zur Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen**.

Diese Aufwendungen können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sich durch sie die **wirt-**

schaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers mindert. Dies ist selbst dann der Fall, wenn ein Dritter dem Steuerzahler den entsprechenden Betrag zuvor schenkt oder - statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben - in seinem Einvernehmen seine Schuld tilgt (sogenannter abgekürzter Zahlungsweg).

Eine Mutter hatte für ihren Sohn die Verträge über Erhaltungsarbeiten in der vermieteten Wohnung mit den Handwerkern im eigenen Namen - aber nach Rücksprache mit ihrem Sohn - abgeschlossen und die Handwerkerrechnungen auch beglichen (sogenannter abgekürzter Vertragsweg). Das Finanzgericht Hamburg hat auch in diesem Fall den Werbungskostenabzug zugelassen. Denn die Mutter hatte die Beträge nicht von ihrem Sohn zurückgefordert und ihm diese somit in Form einer **Schenkung** zugewendet. Die Beträge seien daher als **eigener Aufwand des Sohnes** abziehbar. Wirtschaftlich betrachtet sei eine Unterscheidung zwischen abgekürztem Zahlungsweg und abgekürztem Vertragsweg nicht gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team